

Sprache und Recht

1. Kein Recht ohne Sprache

Recht und Sprache stehen in einem vielschichtigen Wechselverhältnis zueinander. Das Recht bedarf der Sprache, um öffentlich wahrnehmbar zu sein. Die Börse und die öffentliche Versteigerung sind noch die letzten Orte, wo Rechtsgeschäfte durch Gesten und Gebärden zustande kommen. Im modernen Verfassungsstaat dominiert das Wort, ob im Gesetz, im Richterspruch und der behördlichen Anordnung. In diesen begegnet uns die Sprache als ein Ausdrucksmittel staatlicher Macht – Macht verstanden im Sinne von Verantwortung, nicht als Willkür. Das wäre ein verkürztes, von vornherein auf den Missbrauch verengtes Verständnis von Macht.

Die Sprache erschöpft sich nicht in einer werkzeughaften Rolle. Der jeweilige Gebrauch, die Wahl der Worte, der Bau der Sätze spiegeln politische Inhalte wider; seien diese demokratischer oder obrigkeitlicher Herkunft. Rechtssprache ist immer auch politische Sprache.¹ Ein Abschied des Gesetzgebers von überkommenen Begriffen symbolisiert häufig einen Wandel im Rechtsdenken. Der Wechsel vom unehelichen zum nichtehelichen Kind, von der elterlichen Gewalt zur elterlichen Sorge soll anzeigen, dass die Lebenschancen jener Kinder verbessert und dass das Elternrecht nicht mehr als ein Herrschaftsrecht, sondern ein dienendes, von Verantwortung geprägtes Recht begriffen werden soll.

Die Sprache bedarf nicht des Rechts, um sich zu entfalten. Sie leiht auch anderen Künsten ihre Dienste, wie der schöngeistigen Literatur, in der sie ansehnlichere Blüten treibt als im Recht. Gelegentliche Versuche des Rechts, Sprachästhetik zu betreiben, sei es, um die Rechtschreibung zu reformieren oder um die Sprache vor Fremdwörtern zu schützen, bekommen dieser im allgemeinen wenig. Die traurigen Erfahrungen aus der Vergangenheit, haben es allerdings nicht vermocht, den verbots- und gebotssüchtigen Sprachschützern den Wind aus den Segeln zu nehmen. Ob in Frankreich, in Russland oder in der Bundesrepublik, überall

sind Beckmesser am Werke, die den Staat in die Pflicht nehmen wollen, durch Gesetz auf einen reinen Sprachgebrauch hinzuwirken. Nur die Angelsachsen scheinen gegen den Trieb gefeit, die Sprachkunst zu einer staatlichen Angelegenheit zu machen. Der Ruf nach dem Gesetzgeber in Deutschland wundert um so mehr als der Staat in Gestalt des Parlaments oder der Gerichte doch selbst nicht in der Lage zu sein scheint, sich einfach und verständlich auszudrücken.

2. Die unendliche Geschichte der Rechtschreibreform

Wer bedenkt, dass Sprache nicht nur Mittel der Verständigung sondern Kultur ist, wird staatlicher Einflussnahme auf deren Gestalt von vornherein mit Skepsis begegnen. Die Streitgeschichte der Rechtschreibreformen lehrt denn auch, dass man Sprache besser nicht administrieren sollte, auch nicht die Schriftsprache. Zwar ist seit der Mitte des 19. Jahrhunderts die Orthographie im Interesse der Einheitlichkeit wiederholt Gegenstand schulbehördlicher Anordnungen. Doch noch jedes der bisherigen amtlichen Regelwerke wurde zu einer schweren Geburt und hatte die heftigsten Nachwehen zur Folge. Vor allem die Versuche, verändernd in den Schreibgebrauch einzugreifen - wie etwa das Wort Aal künftig mit einem a zu schreiben - lösten heftigen Widerstand aus. Einige der Regelwerke sind schließlich an der mangelnden Gefolgschaft gescheitert. Je nach Mächtigkeit haben die Reformgegner den Gehorsam verweigert. So hatte Bismarck seinerzeit in seinem Amtsbereich per Ordnungsstrafe untersagt, die vom preußischen Kultusminister erlassene Rechtschreibreform zu befolgen.

Die Hoffnung, dass das Bundesverfassungsgericht der Kulturminister-Konferenz das Handwerk legen werde, erfüllte sich nicht. Dieses sah den Staat nicht von Verfassung wegen gehindert, die richtige Schreibweise der deutschen Sprache für den Unterricht in Schulen zu regeln. Schließlich benötigten Lehrer wie Schüler möglichst sichere und verbindliche Grundlagen für richtiges Lehren und Lernen der deutschen Schriftsprache sowie zuverlässige Maßstäbe für die Benotung. Selbst gestaltende Eingriffe in die Schriftsprache - so das Gericht - begegneten im Grundgesetz keinem generellen Verbot.²

Das Gericht wies die Verfassungsbeschwerde der Eltern zurück, weil es weder das elterliche Erziehungsrecht noch das

allgemeine Persönlichkeitsrecht als verletzt ansah. Denn zum einen hätten die Eltern keinen ausschließlichen Erziehungsanspruch. Dieser konkurriere in der Schule mit dem Erziehungsauftrag des Staates. Zum anderen sei die Rechtschreibreform nur für den Schulunterricht verbindlich. Angesichts der Geringfügigkeit der Änderungen werde die elterliche Erziehung, insbesondere die Kommunikation nicht wesentlich beeinträchtigt. Die Kinder könnten die Bücher in der alten Rechtschreibung weiterhin lesen. Auch sei kein Autoritätsverlust der Eltern bei der Hausaufgabenhilfe zu besorgen.³

Es war nicht Sache des Gerichts, das sei ausdrücklich betont, die Notwendigkeit, den Nutzen, die Güte oder die Logik der Reform zu überprüfen. Dafür hält das Grundgesetz keine Maßstäbe parat.⁴ Diese Fragen zu beurteilen und zu entscheiden, ist Sache der Fachleute. Aber auch wenn der Staat - verfassungsrechtlich betrachtet - Schreibregeln für die Schule erlassen darf, ist es doch der Frage wert, ob er klug beraten ist anzuordnen, dass „Roheit“ künftig „Rohheit“ und „Schiffahrt“ künftig „Schifffahrt“ geschrieben werden soll. Die Sprache ist Bestandteil der Kultur eines Volkes. So wenig wie diese sollten die Sprache und ihre Schriftform staatlich verwaltet werden. Es sei denn, dass ein Sprachgebrauch nicht im Einklang mit dem Grundgesetz stünde. Denn die Sprache entwickelt sich stetig durch den Gebrauch der Sprachgemeinschaft fort. Wie hat es Goethe so treffend gesagt: „Die Sprache ist geprägte Form, die lebendig sich entwickelt.“

3. Deutsch ins Grundgesetz

Wenn deutsche Bürger einen gesellschaftlichen Missstand beobachten, appellieren sie gern an den Gesetzgeber. Die jüngste Forderung lautet: Deutsch ins Grundgesetz! Ein künftiger Art. 22a solle vorschreiben: „Die Sprache der Bundesrepublik Deutschland ist Deutsch.“⁵ Auf diese Weise hofft man die deutsche Sprache vor dem kulturellen Verfall zu retten, der durch den zunehmenden Gebrauch von Anglizismen und des Englischen in verschiedenen beruflichen Bereichen drohe.

In der Tat wird in den großen Banken, im Handel und in den Universitäten, dort vor allem in den Naturwissenschaften, mehr und mehr Englisch gesprochen. Ja selbst in der Lehre, vor

allem im Graduiertenstudium bedienen sich deutsche Universitäten immer häufiger der englischen Sprache. Diese Entwicklung kann uns in der Tat nicht gleichgültig lassen. Denn wenn an deutschen Universitäten Englisch zur ausschließlichen Sprache in Forschung und Lehre würde, verkäme Deutsch zu einer Folklore-Sprache, die mangels einer fortgebildeten wissenschaftlichen Terminologie modernen Ansprüchen nicht mehr genüge.⁶ Hinzukommt, dass die Ergebnisse der Forschung der Gesellschaft nur noch schwer verständlich gemacht werden könnten.

Der besondere Zorn gilt den Anglizismen, die allerorten unsere Sprache durchsetzen: Wir sprechen von teamwork und brain storming, kaufen unsere Tickets im Reisecenter und gehen im Multistore shoppen. Unsere Jugend findet die Dinge cool oder uncool. Im Fernsehen wird uns verzagten Deutschen ein „spirit von risk taking“ anempfohlen. Manche Anglizismen verdanken wir gar nicht den Engländern, sie sind vielmehr selbst gebastelt. Das eine oder andere Wort wird missverstanden angewandt. Das schönste Beispiel ist noch immer der von Ebay zum Kauf angebotene body bag, der in der englischen Sprache nicht Ruck- sondern Leichensack bedeutet. Ein Missgriff, der umso widersinniger ist, als „rucksack“ ein im Englischen gern gebrauchter Germanismus ist.⁷

Aber würde ein Grundgesetzartikel vor solchen Sprachschludereien schützen? Könnten wir wirklich hoffen, dass das Bundesverfassungsgericht auf den Gebrauch der deutschen Sprache in Forschung und Lehre an deutschen Universitäten bestünde, wenn sich ein deutscher Student beschwerte? Die französischen Versuche zeigen, dass man den Gebrauch ausländischer Wörter nicht mit einer puristischen staatlichen Sprachpolitik eindämmen kann. Ein Verfassungsartikel zeugte nur von Kleinmut. Er inkorporierte den Zweifel in unser wichtigstes Staatsdokument. Selbst die erhoffte symbolische Funktion verspricht wenig Einfluss auf das gesellschaftliche Verhalten.

Erinnern wir uns: Im Jahre 1976 wurde das Eherecht um den Satz ergänzt: Die Ehe wird auf Lebenszeit geschlossen. Der Satz widersprach schon damals der Lebenswirklichkeit und hat wohl keine Ehe vor der Scheidung bewahrt. Und diejenigen, die seit Jahrzehnten verheiratet sind, sind gewiss nicht von jener Norm inspiriert worden. Wie das Pfeifen im dunklen Walde

drückt die Aufnahme des Prinzips ins Bürgerlichen Gesetzbuch nur Verzagtheit aus.

Andere Länder, die solche das Sprachregime betreffenden Normen kennen - wie zum Beispiel Österreich - , haben zumeist mögliche Konflikte mit Minderheitensprachen zu regeln. Die Probleme mit der zunehmenden Bedeutung des Englischen als Sprache der internationalen Verständigung wie mit dem alltäglichen Gebrauch von Anglizismen sind trotz der verfassungskräftigen Verankerung der Landessprache die gleichen wie bei uns.

Allein durch die Wortanleihe bei fremden Sprachen wird eine Sprache nicht vom Zerfall bedroht. Bedenkt man, in welchem Maße die deutsche Hochsprache von lateinisch- oder griechischstämmigen Wörtern durchsetzt ist, wie Immigration, Assimilation, Integration, Globalisierung, Politik und Skepsis. Die Aufnahme von Fremdwörtern kennt jede Sprache. Auch die englische Sprache hat über die Jahrhunderte tausende von Wörtern aus anderen Sprachen geliehen.⁸ Und vor allem die deutsche Sprache hat sich mit ihren einfallsfreudig zusammengesetzten Wörtern immer wieder als Fundgrube erwiesen: Gratwanderung, Fingerspitzengefühl, Kindergarten, Märchenland, Schadenfreude, Zeitgeist und nicht zuletzt der Rechtsstaat, all das sind deutsche Wortschöpfungen, die wegen ihrer Beredsamkeit Eingang in andere Sprachen gefunden haben.

4. Die Un-/Verständlichkeit der Rechtssprache

Ein Signum der Moderne?

In der Rechtswissenschaft gibt es Themen, die altern nicht. Hierzu gehört die Unverständlichkeit der Rechtssprache. Die ersten Klagen kennen wir schon aus dem alten Rom. Um Rechtssicherheit und Rechtsgleichheit zu garantieren, zeichnete man im Jahr 449 v. Chr. das bis dahin mündlich überlieferte Gewohnheitsrecht auf 12 Tafeln auf. Damit begann die Sinnsuche in Rechtstexten, die je nach Interessenlage und Konfliktsituation zu unterschiedlichen Lesarten führte. Die Auslegung und Kommentare ergänzten die Texte und ließen den Rechtsstoff explosionsartig anwachsen. Seit das Recht auf diese Weise in Schriftsprache gemeißelt worden ist, müssen wir uns damit abfinden, „dass das Recht immer wieder neu und anders verstanden werden kann“. Es werde, so Lerch, „stets

verständlich, missverständlich und unverständlich in einem sein.“⁹

Dieses von ewiger Jugend geplagte Problem lässt sich zwar nicht lösen, aber zu einem Tummelplatz fächerübergreifender Zusammenarbeit machen. Den Juristen tut es wahrlich gut, vor allem auf die Einsichten der Sprachwissenschaftler zu hören, weil diese sie vor dem treuherzigen Glauben bewahren, die Unverständlichkeit der Rechtssprache sei ein lösbares Problem.

Die Schwierigkeit einer Aufgabe hält die Juristen gewöhnlich nicht davon ab, sich ihr zu widmen. Wobei sie sich allerdings mehr darauf zu konzentrieren pflegen, das Problem in seiner ganzen Breite zu entfalten als es zu lösen. Zudem sehen die verschiedenen Gruppen von Rechtsproduzenten - seien es Richter, Abgeordnete oder Beamte, gern den Splitter im Auge der anderen, aber den Balken im eigenen Auge nicht. So vermahnern die Richter gern den Gesetzgeber, die Parlamentarier wiederum die Autoren Allgemeiner Geschäftsbedingungen, messen allerdings die eigenen Texte nicht mit demselben Maß.

Von den Vorzügen der Unverständlichkeit

Die Juristen, ohnehin keine sonderlich beliebte Zunft, müssen sich ob ihrer dunklen Sprache Hohn und Spott gefallen lassen. Denn wer profitiert von der Undurchsichtigkeit und Unverständlichkeit des Rechts, „wenn nicht jene, die zu seiner Auslegung, Pflege und Fortbildung berufen sind – mithin die Juristen?“. Und offenbar leben sie davon nicht schlecht.¹⁰ Nach dem Motto von Thomas Mann, Bosheit ist die glänzendste Waffe der Vernunft, spricht Hans Magnus Enzensberger von den Vorzügen der Unverständlichkeit. Es sei naiv, so schreibt er,

„von dem lauthals verkündeten Transparenzgebot, wie es in der neueren Rechtsprechung angemahnt wird, mehr Klarheit zu erwarten. Die juristische Sprache ist ihrem Wesen nach Herrschaftssprache. Daran wird sich auch in Zukunft nichts ändern. Ministerialbürokratien, Parlamentsausschüsse, Richter, Staatsanwaltschaften und Advokatur teilen ein Interesse daran, dass die Sphäre des Rechts ein Arkanum bleibt. Unverständlichkeit gehört zum Nimbus des Gesetzes.

.....

Die Unverständlichkeit des Rechts ist somit kein Fehler, der sich beheben ließe; sie ist beabsichtigt. Wie das Beispiel des Steuerrechts exemplarisch zeigt, darf Komplexität in dieser Sphäre auf keinen Fall reduziert, sie soll im Gegenteil derart gesteigert werden, dass selbst die Experten zu keiner eindeutigen Interpretation mehr fähig ist. (Vorschläge das Steuerrecht zu vereinfachen, haben, je vernünftiger sie sind, desto weniger Aussicht auf Verwirklichung.) ...¹¹

Ende des Zitats

Nicht nur die Bosheit, dass die Unverständlichkeit der Rechtssprache ein Beschäftigungsprogramm für die juristischen Berufe sei, enthält ein Fünkchen Wahrheit. Auch das Beispiel des Steuerrechts trifft einen wunden Punkt. In der Bundesrepublik beruft man sich gern auf den Altbundeskanzler Helmut Schmidt, der freimütig eingestand, dass ihn seine Steuererklärung überfordere.

Sprachzucht und Demokratie

Die Maxime, dass sich die Rechtssprache durch Klarheit und eindeutige Begriffe auszeichnen solle, halten alle mit dem Recht befassten Berufe in der Theorie hoch und heilig, nur - wie bereits erwähnt - lässt die Praxis zu wünschen übrig. Zwar ist das Transparenzgebot im Grundgesetz nicht ausdrücklich formuliert. Aber die Maxime, dass Gesetze, Richtersprüche und Verwaltungsakte in einem verständlichen Deutsch zu formulieren seien, wird im Rechtsstaatsprinzip verankert. Dazu gehören nach allgemeiner Meinung auch die Vorhersehbarkeit und Berechenbarkeit des Rechts. Ist es doch die Funktion der Rechtsordnung Freiheit, Sicherheit und Rechtsfrieden zu gewährleisten.

Auch unsere beiden Gerichte - der Österreichische Verfassungsgerichtshof und das Bundesverfassungsgericht - sind sich einig, dass es ein rechtsstaatliches Gebot der Normenklarheit gibt. Der Österreichische Verfassungsgerichtshof hat in seiner wegweisenden Denksportentscheidung festgestellt, dass das Rechtsstaatsgebot ein Mindestmaß an Verständlichkeit von Normen verlangt. Dem entspreche eine Rechtsvorschrift nicht mehr, die „nur mit subtiler Sachkenntnis, außerordentlichen methodischen Fähigkeiten und einer gewissen Lust zum Lösen

von Denksport-Aufgaben überhaupt verstanden werden“ könne.¹²

Das Bundesverfassungsgericht hat wiederholt und zumeist sehr lakonisch festgestellt, dass Gesetze, insbesondere Beschränkungen der Grundrechte kraft des rechtsstaatlichen Gebots der Normenklarheit klar und erkennbar für den Bürger zu sein hätten.¹³ Insbesondere für das Strafrecht hat es die Pflicht des Gesetzgebers betont, die Voraussetzungen der Strafbarkeit so konkret zu umschreiben, dass jedermann vorhersehen kann, welches Verhalten verboten und mit Strafe bedroht ist.¹⁴

Sprachzucht, so hat es einer unserer gestrengen Bundespräsidenten, nämlich Gustav Heinemann, formuliert, ist ein Beitrag zur Demokratie. Wer als Vertreter des Volkes Gesetze formuliert oder im Namen des Volkes Recht spricht, sollte sich so ausdrücken, dass er vom Volke verstanden wird.¹⁵ Der demokratische Staat lebt davon, dass die Bürger sich aus Einsicht in die Notwendigkeit rechtsstaatlich zustande gekommener Gesetze freiwillig rechtstreu verhalten.

Wie aber, so fragt Roman Herzog, ein anderer unserer juristisch gelehrten Bundespräsidenten, soll sich diese freiwillige Loyalität entwickeln, wenn ein Bürger nur noch bei Zuhilfenahme rechtskundiger Berater erfahren kann, was eigentlich von ihm erwartet wird? Auch Richter sollten bei der Begründung ihrer Entscheidung nicht so sehr an ihre Kollegen, an die Revisionsgerichte, ihre Doktor- oder Habilitationsväter denken, sondern sich primär an den Recht suchenden Bürger wenden.¹⁶ Anderenfalls geht das Vertrauen in die Justiz und die Akzeptanz des Rechts verloren. Es stellt sich allmählich Fremdheit gegenüber dem Recht und der Gerichtsbarkeit ein. Und je mehr sich diese Haltung verbreitet um so mehr wird die Verbindlichkeit des Rechts untergraben.

Das gute Gesetz

Mit guten Ratschlägen war man zu allen Zeiten schnell bei der Hand. Schon unsere Alvordern haben gern über das gute Gesetz nachgedacht. Es sollte einfach und das meint: klar und kurz formuliert sein. Jedermann und jede Frau sollte es verstehen können. Rudolf von Jhering hat empfohlen, dass der Gesetzgeber **wie ein Philosoph denken und wie ein Bauer reden** sollte. Ich möchte nicht das Sprachvermögen unserer

Bauern gering schätzen, aber ein wiedergeborener Martin Luther, der dem Volk aufs Maul schaut, scheint mir das bessere Vorbild zu sein.

Die Bezugnahme auf den Bauer kam nicht von ungefähr. Im 19. Jahrhundert, indem sich viele Bewegungen der Sprachreinheit verschrieben hatten, wurde die Sprache der „unverdorbenen“ Bauern gern als Standard empfohlen. Kamen diese doch weniger - als die gesellschaftlichen Eliten - mit Fremden in Berührung, so dass auch kaum Fremdwörter in die ländliche Sprache eindringen. Die Bauern und ihre Sprache wurden häufig - übrigens europaweit und nicht nur in Deutschland - als Symbolfiguren nationaler Werte geradezu idealisiert.¹⁷

Im 17. und 18. Jahrhundert hatte sich im Zuge der Aufklärung ein Wissenschaftszweig entwickelt, der sich der guten Gesetzgebung, „**prudentia legislatoria**“ gewidmet hat. Diese forderte, dass die Gesetzgebung sich an den **Kriterien der Klarheit, Kürze, Vollständigkeit, Eindeutigkeit, Einheitlichkeit, Widerspruchslosigkeit und Gemeinverständlichkeit** orientieren sollte. Diese Anforderungen haben nichts an ihrer Aktualität eingebüßt. Sie finden unseren Beifall, obwohl wir nur zu gut wissen, wie schwer jenen Maßstäben zu genügen ist.

Lassen Sie uns nur die Prinzipien der **Einfachheit und Vollständigkeit** betrachten. Schnell zeigt sich, dass man schwerlich beiden gleichermaßen dienen kann. Denn der Gesetzgeber, der jede Eventualität in Paragraphen einfängt, wird eine Regelungsdichte und ein Normengeflecht produzieren, in dem nicht nur dem rechtlich Unbewanderten die Übersicht abhanden kommt. In diesem Zwiespalt befand sich Friedrich der Große von dem die Maxime stammt: „**Wenige, aber weise Gesetze machen ein Volk glücklich; viele aber verwirren das Recht.**“¹⁸ Auf der anderen Seite wollte er gern eine Kodifikation schaffen, die mit der Präzision eines Uhrwerks funktioniert. Angesichts des Anblicks des preußischen „Entwurf eines Allgemeinen Gesetzbuchs“ hat der enttäuscht geäußert: „Es ist aber sehr dicke!“¹⁹

Die Vorzüge der Unbestimmtheit

Die niederösterreichische Landesverfassung enthält einen Artikel, der gewiss vielen Bürgern und Bürgerinnen aus dem

Herzen und dem Kopfe spricht und der auch dem Alten Fritz Freude gemacht hätte:

„Der Zugang der Bürger zum Recht ist zu gewährleisten und der Weg für den Bürger so leicht wie möglich zu gestalten. Im Hinblick darauf kommt einer Beschränkung der Rechtsvorschriften auf das unbedingt erforderliche Ausmaß, der Verständlichkeit der Gesetzes- und Behördensprache und der Bürgerfreundlichkeit der Verwaltung besondere Bedeutung zu.“ (Art. 4 VII)

An dieser Vorschrift könnte man wunderbar das Unverhältnis von Recht und Wirklichkeit illustrieren. Beschränken wir uns aber auf die Rechtsvorschriften und deren Aufgabe. Der Sinn der Rechtsnormen ist es nicht allein, den Bürger zu informieren. Das steht ohne Zweifel im Strafrecht im Vordergrund. Doch Normen sollen auch und zuvörderst Lösungsstrategien für gesellschaftliche Konfliktsituationen bereitstellen.²⁰ Allein die Vielfalt und Veränderlichkeit der Lebenssituationen sprechen dafür, möglichst abstrakten Sollenssätzen den Vorzug zu geben.

Der Satz von MONTESQUIEU, dass der Richter der Mund sei, der die Gesetzesworte ausspreche, wird zwar immer noch gern zitiert. Aber nur um einen wohlfeilen Angriffspunkt für Zweifel zu verorten. Schon im vorigen Jahrhundert haben aufgeklärte Juristen die Ansicht zurückgewiesen, dass die richterliche Tätigkeit eine "reine Verstandestätigkeit wie jedes andere Urteilen wäre: Eine logische Operation, für welche die gesetzliche Bestimmung den Obersatz, der abzuurteilende Tatbestand den Untersatz bildet". Wäre das richtig, so brauchte der Richter nichts anderes "als eine zuverlässige Ausgabe des Gesetzes, die Kunde des Lesens, Sorgfalt und gesunden, klaren Menschenverstand".²¹ Doch weder ist die Rechtsordnung lückenlos, widerspruchsfrei, sprachlich eindeutig noch gegenüber dem sozialen Wandel erhaben.²² Das gilt in besonderem Maße für das Verfassungsrecht, das sich durch eine geringe Regelungsdichte auszeichnet und nicht den Anspruch auf Lückenlosigkeit erhebt.²³

Nicht nur Generalklauseln, sondern die Vielzahl unbestimmter Rechtsbegriffe delegieren die eigentliche Normsetzung auf den Richter. Sie eröffnen semantische Spielräume, die nicht nur die eine richtige Entscheidung zulassen. Die semantische Offenheit ermöglicht die Dienstbarkeit des Textes im Hinblick auf unterschiedliche Entscheidungssituationen und Lebenssachverhalte.²⁴ Richterliches Entscheiden ist kein rein logischer Erkenntnisakt, sondern immer auch

Rechtsgewinnung. Deutlicher formuliert: Die Richter machen das Recht.²⁵ Das gilt um so mehr, als unsere Kodifikationen angejährt sind und der Gesetzgeber den Regelungsbedürfnissen nicht nachkommen kann.

Das gilt allemal für die Verfassungsgerichtsbarkeit. Denn die Artikel des Grundgesetzes wie der anderen - auch der österreichischen Verfassung - zeichnen sich durch einen geringen Bestimmtheitsgrad aus. Es handelt sich um Normen mit großer Offenheit und nur schwer begrenzbaren Interpretationsspielräumen.²⁶ Die Verfassungen - sieht man von dem Staatsorganisationsrecht ab - enthalten im wesentlichen Prinzipien, die überhaupt erst konkretisiert werden müssen, um angewandt werden zu können.²⁷

Ein Beispiel bietet der Verfassungssatz, dass die Bundesrepublik ein sozialer Rechtsstaat sei. Vor allem im Katalog der Grundrechte werden Begriffe gebraucht, die nur mit Hilfe einer Deutung oder gar Wertung, mitunter nur durch einen Rückgriff auf außerrechtliche Vorstellungen und historische Erfahrungen in ihrem Sinngehalt bestimmt werden können.²⁸ Man denke etwa an die in Art. 1 des Grundgesetzes geschützte Würde des Menschen und an die Familie, die kraft Art. 6 GG unter dem besonderen Schutz des Staates steht.

Die Offenheit und Weite des Grundgesetzes ist kein Mangel. Im Gegenteil: Eine Verfassung gilt im allgemeinen als geglückt, wenn sie knapp und vage formuliert ist. „Eine Verfassung muss kurz und dunkel sein“ (Une constitution doit etre courte et obscure), soll Napoleon Bonnaparte gesagt haben.²⁹ Denn eine Verfassung, die nicht offen und damit nicht "in gewissem Umfang immer neu interpretierbar wäre, müßte" - so treffend WILLI GEIGER - "in kürzester Zeit hoffnungslos in Widerspruch zu ihrem Gegenstand geraten und den kritischen Punkt erreichen, wo nur noch die Wahl bliebe, sie zu sprengen, d.h. zu mißachten, oder die schleunigst immer wieder formell den veränderten Bedürfnissen zu adaptieren".³⁰

Gewiss ist die Offenheit der Rechtsvorschriften unterschiedlich ausgeprägt. Die geringste Rolle sollte sie im Strafrecht spielen; denn dort sollte bereits zur Tatzeit eindeutig erkennbar sein, ob eine beabsichtigte Handlung mit Strafe bedroht ist oder nicht. Doch selbst der Bestimmtheitsgrundsatz im Strafrecht schließt nicht den Gebrauch von Begriffen aus, die in besonderem Maße der Deutung durch den Richter bedürfen. So das Bundesverfassungsgericht:

„Auch im Strafrecht steht der Gesetzgeber vor der Notwendigkeit, bei der Ausgestaltung der Straftatbestände der Vielfalt der zu erfassenden Sachverhalte Rechnung zu tragen. Es ist wegen der Allgemeinheit und Abstraktheit von Strafnormen unvermeidlich, daß in Grenzfällen zweifelhaft sein kann, ob ein konkretes Verhalten noch unter den gesetzlichen Tatbestand fällt oder nicht.“³¹

Noch mehr gilt für das Zivil- und Wirtschaftsrecht, dass vom abstrakt-generellen Gesetz ... offensichtlich kein direkter Weg zum einzelnen Konflikt und dessen Regelung“ führt.³² „Nur fachmännischer Verstand“, so treffend Dieter Simon, „kann die Spannung zwischen dem Allgemeinen und dem Besonderen (den Fall) überbrücken.“ Wir sprechen von Auslegung, aber nur, „um den Eindruck zu erzeugen, das Ergebnis stecke schon im Text.“³³

Ein Paradoxon

Wenn wir das alles so genau wissen, warum nehmen wir dann nicht ausdrücklich Abschied von dem Verständlichkeitspostulat? Wir halten an diesem Postulat fest und versuchen, uns diesem immer wieder anzunähern, weil es hier nicht nur um ein Stil- und Informationsproblem, sondern um einen eminent wichtigen **politischen Tatbestand** geht. Es geht um den Anspruch des Demokraten, sich Gesetzen und Richtersprüchen nicht blind unterwerfen zu müssen, sondern sich mit diesen kritisch auseinander setzen zu können. In dem Verlangen nach Allgemeinverständlichkeit äußert sich das Interesse des Bürger Macht und Willkür zu begrenzen.³⁴ Darum gilt - so paradox das angesichts der Vorhergesagten erscheinen mag – für den Staatsdiener und die Staatsdienerin die Maxime von Ludwig Marcuse: Wer nicht mehr will als er kann, der bleibt unter seinen Möglichkeiten.

-
- ¹ Hans Hattenhauer, Wie der Rechtsstaat zur Sprache kam: 1854 – 1881 – 1930 – 1937 – 1986, in: Ulrike Haß-Zumkehr (Hg.), Institut für Deutsche Sprache – Jahrbuch 2001, Sprache und Recht, S. 266 – 283, 269.
- ² BVerfGE 98, 218.
- ³ BVerfGE 98, 218 (252-255).
- ⁴ BVerfGE 98, 218 (245).
- ⁵ Gerhard Hölzle, Deutsch ins Grundgesetz, in: Rheinischer Merkur v. 22. 12. 2005, S. 19
- ⁶ Ulrich Ammon, Englisch als Wissenschaftssprache, in: Sächsische Akademie der Wissenschaften zu Leipzig (Hrsg.), „Werkzeug Sprache“ – Sprachpolitik, Sprachfähigkeit, Sprache und Macht, 1999, S. 29.
- ⁷ Ein Wissen, das ich Bastian Sick, Der Dativ ist dem Genetiv sein Tod, 11. Aufl. 2004, S. 80 f. verdanke.
- ⁸ So David Chrystal, English as a Global Language, Second Edition, 2003, S. 24.
- ⁹ Kent D. Lerch, Recht verstehen – Eine Vorbemerkung, in: ders. (Hg.), Die Sprache des Rechts – Recht verstehen, Verständlichkeit, Missverständlichkeit und Unverständlichkeit von Recht, 2004, S. XV – XIX.
- ¹⁰ Dieter Simon, Rechtsverständlichkeit, in: Kent D. Lerch (Hg.), Die Sprache des Rechts – Recht verstehen, Verständlichkeit, Missverständlichkeit und Unverständlichkeit von Recht, 2004, S. 405.
- ¹¹ Hans Magnus Enzensberger, Von den Vorzügen der Unverständlichkeit. In: Kent D. Lerch (Hg.), Die Sprache des Rechts – Recht verstehen, Verständlichkeit, Missverständlichkeit und Unverständlichkeit von Recht, 2004, S. 83 f.
- ¹² VfSlg. 12.420/1990. Zitiert nach Karl Korinek, Verständlichkeit als Gebot der Rechtsordnung, in: Otto Depenheuer u.a. (Hg.), Staat im Wort, Festschrift für Josef Isensee, 2007, S. 277-281, 281.
- ¹³ **BVerfGE 45, 400 (420) und 65,1 (44).**
- ¹⁴ BVerfGE 75, 329 (341).
- ¹⁵ Gustav W. Heinemann, Von der Verantwortung für die Sprache, in: Mut – Forum für Kultur, Politik und Geschichte, Januar 2001, S. 56-58, 57.
- ¹⁶ Roman Herzog, Klarheit und Verständlichkeit – Voraussetzung für die Akzeptanz unserer freiheitlichen Rechtsordnung, Rede des Bundespräsidenten anlässlich der Eröffnung des 60. Deutschen Juristentages in Münster, in: Bulletin des Presse- und Informationsamtes der Bundesregierung, Nr. 88/29. September 1994, S. 821 f.
- ¹⁷ So Peter Burke, Wörter machen Leute, Gesellschaft und Sprachen im Europa der frühen Neuzeit, 2006, S. 188 f.
- ¹⁸ Zitiert nach Clausdieter Schott, Einfachheit als Leitbild des Rechts und der Gesetzgebung, in: NZ 3 (1983) 121 ff., S. 133.
- ¹⁹ Zitiert nach Schott, a.a.O., S. 135 f.
- ²⁰ Dietrich Busse, Verstehen und Auslegung von Rechtstexten – institutionelle Bedingungen, in: a.a.O. Fn. 1, S. 7 -20, S. 11.
- ²¹ Oskar Bülow, Gesetz und Richteramt, Leipzig, 1885, S. IV f., 14.
- ²² Dieter Grimm, Politik und Recht, in: Grundrechte, soziale Ordnung und Verfassungsgerichtsbarkeit, Heidelberg 1995, S. 91, 99.
- ²³ Konrad Hesse, Grundzüge des Verfassungsrechts der Bundesrepublik Deutschland, 20. Aufl. Heidelberg 1995, S. 11.
- ²⁴ Busse, a.a.O.
- ²⁵ Dieter Simon, Rechtsverständlichkeit, in: a.a.O. Fn. 1, S. 405 – 411, 410.
- ²⁶ Hesse, aaO., Fn. 27, S. 20 und Wolfgang Zeidler, in: Verfassungsgerichtsbarkeit, Gesetzgebung und politische Führung, Ein Cappenberger Gespräch, Köln 1980, S. 46.
- ²⁷ Ernst-Wolfgang Böckenförde, Die Methoden der Verfassungsinterpretation, in: ders., Staat, Verfassung, Demokratie, 2. Aufl., Frankfurt a.M. 1992, S. 53, 58. und Willi Geiger, Verfassungsentwicklung durch Verfassungsgerichtsbarkeit, Düsseldorf 1965, S. 4.
- ²⁸ Geiger, ebenda.
- ²⁹ Zitiert nach Dieter Simon, Rechtsverständlichkeit, in: a.a.O. Fn. 1, S. 405.
- ³⁰ Geiger, ebenda, S. 5.
- ³¹ BVerfGE 75, 329 (341 f.).
- ³² Dieter Simon, a.a.O. Fn. 25. S. 410.
- ³³ Dieter Simon, a.a.O. Fn. 25, S. 410.
- ³⁴ Dieter Simon, a.a.O. Fn. 25, S. 409.